

Domdekan Nicolaus de Kindsperg, den von NuK zur Reform der Benediktinerklöster in der Provinz Salzburg eingesetzten Visitatoren, den Äbten Martin vom Schottenkloster zu Wien und Laurentius von Mariazell sowie Magister Iohannes Slitpacher, Profesz zu Melk, ihren Rechtsstatus darlegen, wie er von mehreren Päpsten bestätigt worden sei, und ersuchen sie um Abstand von der Visitation, da sie ihre Reform dem an die Kurie gereisten, aber noch nicht zurückgekehrten B. Friedrich von Regensburg zur Regelung ebendort übertragen haben.

Kop. (1465 in Transsumierung durch Heinricus de Parsperg, Scholaster und iudex ordinarius des Regensburger Domkapitels, auf Bitte der Äbtissin Margaretha und des Konvents von St. Paul): MÜNCHEN, HStA, KU Regensburg-St. Paul, Urk. 17.

Notizen (1452, von der Hand Schlitpachers): MELK, Stiftsbibl., Hs. 1767 (426/H 45) p. 493; (17. Jb.); MÜNCHEN, HStA, Regensburg, Reichsstadt, Lit. 596 (s.o. Nr. 1165) f. 251r.

Erw.: Riezler, Geschichte III 838f.; Zibermayr, Johann Schlitpachers Aufzeichnungen 274; Zibermayr, Legation 50f.; H. W. Schlaich, Das Ende der Regensburger Reichsstifte St. Emmeram, Ober- und Niedermünster, in: Verhandl. Hist. Ver. f. Oberpfalz und Regensburg 97 (1956) 186; Hubalek, Briefwechsel 242; Ziegler, Benediktinerkloster St. Emmeram 23.

Die Instrumentierung erfolgt auf beiderseitige Bitte der Visitatoren wie der Äbtissinnen. Notar: Georgius Geysler, in decr. lic.

1452 Februar 25, Köln.

Nr. 2286

NuK an den Dekan von St. Florin in Koblenz.¹⁾ Er überträgt ihm die Inkorporation von fünf Altären²⁾ des Benediktinerinnenklosters Marienberg bei Boppard in die Klostermensa.

Kop. (1452 III 11 als Insert in Nr. 2362; s.u.): KOBLENZ, LHA, 133, ehemals 98^a, jetzt 228 (s.u. Nr. 2362); (um 1700): KOBLENZ, LHA, 133, 405 (Miscellanband mit Kopien des Klosters) f. 145r-147r; (1772): TRIER, Stadtbibl., Hs. 1693/70 (s.o. Nr. 816) I p. 302-306.

Erw. (1773): TRIER, Stadtbibl., Hs. 1693/70 I p. 76f.; Keuffer-Kentenich, Beschreibendes Verzeichnis VIII 170; V. Redlich, Johann Rode von St. Matthias bei Trier, Münster 1923, 91 Anm. 5.

Eine ihm von seiten der Meisterin und der Nonnen von Marienberg unlängst vorgelegte Bittschrift führe aus, daß zwar von alters her für mehrere der regularen Observanz obliegende Personen des Klosters zahlreiche Einkünfte bereitgestellt worden seien, daß die Zeitläufte sie aber so stark gemindert haben, daß die in numero copioso dort unter der Reform und der Observanz Lebenden davon nicht hinreichend unterhalten werden können, wenn ihnen nicht andere Hilfe zukomme. Im Kloster seien fünf Altäre, nämlich der Jungfrau Maria und der heiligen Anna, Nikolaus, Benedikt und des Apostels Matthias, deren Kollation und Provision Meisterin und Konvent zustehen und welche üblicherweise Weltgeistlichen übertragen werden. Ihre jährlichen Einkünfte von sechs Mark Silber seien jedoch zu gering, um den derzeitigen Altaristen die persönliche Residenz und die Erfüllung der Fundationsverpflichtungen zu ermöglichen. Würden die Altäre hingegen dem Kloster uniert und inkorporiert, könnten die Nonnen ausreichend unterhalten und die regulare Lebensweise fortgesetzt werden. Er sei von der Meisterin und den Nonnen deshalb um Inkorporierung der Altäre mit ihren Einkünften in die Klostermensa gebeten worden.

Da er über die Sache nur unzureichend unterrichtet sei, beauftragt er den Adressaten kraft seiner Legationsgewalt, nach Einholung entsprechender Informationen die Altäre mit ihren Einkünften dem Kloster zu inkorporieren, ohne daß die mit den Altären verbundenen Verpflichtungen vernachlässigt werden; die Nonnen haben vielmehr einen Beichtvater und Kapläne für die Messfeier anzustellen. Sie können nach Freiwerden der Altäre deren Einkünfte ihrer Mensa zuschlagen und für Klosterzwecke verwenden, solange sie der regularen Observanz obliegen. Vorstehendes habe er per secretarium nostrum infra scriptum unterschreiben und mit dem eigenen oblongen Siegel bekräftigen lassen. (Unterschrift:) Iohannes Stam.

¹⁾ Helwig von Boppard; s.u. Nr. 2362 die Exekution von Nr. 2286.

²⁾ In der kurzen geschichtlichen Einleitung in der Hs. TRIER, Stadtbibl., Hs. 1693/70 p. 300, heißt es dazu: quinque altarium, quorum olim decem in ecclesia fuere.